

Beitragsordnung des Vereins „Vereinigung der Eltern und Freunde des Gymnasiums Dinkelsbühl“ (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und sonstigen Kosten.
- Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Ausgenommen hiervon sind die Bestandteile der Beitragsordnung, die ausdrücklich in dieser dem Kuratorium zur Festlegung übertragen wurden.

§ 2 Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, sofern diese die Entscheidung hierüber nicht dem Kuratorium übertragen hat.
- Soweit in den Beschlüssen nichts anderes festgelegt wird, werden die festgesetzten Beträge zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 10,00 €. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen für sich festlegen und dadurch den Verein und die Schule besonders fördern. Mit einem höheren Beitrag sind keine besonderen/weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds verbunden. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bei Neueintritt bei Eintritt zur Zahlung fällig. Bei einem unterjährigem Eintritt bzw. einer Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bzw. durch SEPA-Lastschrift bei Fälligkeit vom Girokonto abgebucht.

§ 4 Gebühren, Sonstige Kosten

- Das Mitglied hat bei Zahlungsverzug oder Rückbelastungen von Beitragseinzügen die anfallenden fremden Kosten (Bankspesen) zu tragen.
- Bei Mahnungen werden vom Verein Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.

§ 5 Streicherklasse

- Sofern die Schule als besondere Unterrichtsform eine Streicherklasse anbietet, kann im Rahmen einer Mitgliedschaft „Streicherklasse“ eine besondere Unterrichtsförderung und die befristete Überlassung eines Streichinstrumentes in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

- Das Kuratorium legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Mitgliedschaft „Streicherklasse“ fest.
- Die Mitgliedschaft „Streicherklasse“ beträgt bei Überlassung eines Streichinstruments monatlich 25,00 €, ohne Überlassung eines Streichinstruments monatlich 15,00 €. Der Beitrag ist monatlich zum 15. jeden Monats zur Zahlung fällig. Soweit in einem Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag „Streicherklasse“ entrichtet wurde, entfällt für dieses Kalenderjahr die Pflicht zur Zahlung des normalen Mindestbeitrags. Das Kuratorium kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen unzureichender wirtschaftlicher Verhältnisse den Beitrag für die Mitgliedschaft „Streicherklasse“ teilweise oder ganz erlassen.
- Die Mitgliedschaft „Streicherklasse“ kann in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Umzug o. ä.) auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende beendet und als normale Mitgliedschaft fortgeführt werden.
- Schäden, die dem überlassenen Musikinstrument durch unsachgemäßen Gebrauch, mangelnde Pflege oder auf sonstige Weise schuldhaft zugefügt werden, sind dem Verein zu ersetzen. Über weitere Einzelheiten hierzu entscheidet das Kuratorium. Das Kuratorium kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen unzureichender wirtschaftlicher Verhältnisse oder besonderer Umstände zur Schadensentstehung den Kostenersatz teilweise oder ganz erlassen.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung sowie Erhebung der Beiträge und Gebühren/sonstigen Kosten erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur in schriftlicher Form bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.